

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 17. Mai 2022**

Gesetz zur Änderung des Bremischen Polizeigesetzes sowie weiterer Gesetze

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Polizeigesetzes sowie weiterer Gesetze mit der Bitte um Beschlussfassung.

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Polizeigesetzes (BremPolG) werden redaktionelle Änderungen und Klarstellungen vorgenommen und Verweisfehler bereinigt. Zudem wird die Regelung zur Verkehrsdatenerhebung, Nutzungsdatenerhebung und Standortermittlung in § 43 BremPolG erneut in Kraft gesetzt und mit den Änderungen in § 44 die Voraussetzungen zur Bestandsdatenauskunft an die neuen bundesgesetzlichen Vorgaben angepasst. Mit dem neuen § 55 Absatz 8 wird eine Datenübermittlungsnorm geschaffen nach der die Polizeivollzugsbehörden Auskunftersuchen von Gerichtsvollzieher:innen nach § 757 a der Zivilprozessordnung nachkommen dürfen.

Anlagen:

Gesetz zur Änderung des Bremischen Polizeigesetzes sowie weiterer Gesetze nebst Begründung

Gesetz zur Änderung des Bremischen Polizeigesetzes und weiterer Gesetze

Artikel 1 Änderung des Bremischen Polizeigesetzes

Das Bremische Polizeigesetz in der Fassung vom 6. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 441; 2002, S. 47 — 205-a-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. November 2020 (Brem.GBl. S. 1486) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 43 wird wie folgt gefasst:

„§ 43 Verkehrsdatenerhebung, Nutzungsdatenerhebung und Standortermittlung“.
 - b) Die Angabe zu § 69 wird wie folgt gefasst:

„§ 69 Datenübermittlung an für Gefahrenabwehr, Strafverfolgung oder Strafvollstreckung zuständige Stellen in Drittstaaten“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 Buchstabe c werden die Wörter „Vermögens werte“ ersetzt durch das Wort „Vermögenswerte“.
 - b) In Nummer 7 Buchstabe a wird die Angabe „6,7,“ ersetzt durch die Angabe „6, 7,“.
3. In § 5 Absatz 2 wird das Wort „Jahr“ durch das Wort „Jahre“ ersetzt und werden vor den Wörtern „ein Betreuer“ die Wörter „eine Betreuerin oder“ eingefügt.
4. In § 13 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „unerlässlich“ durch das Wort „unerlässlich“ ersetzt.
5. § 26 Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(6) Werden personenbezogene Daten über Minderjährige oder Betreute gespeichert, die ohne Kenntnis ihrer gesetzlichen Vertretung erhoben worden sind, ist die gesetzliche Vertretung zu unterrichten, sobald die Aufgabenerfüllung hierdurch nicht mehr gefährdet wird.“
6. In § 32 Absatz 3 Satz 6 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.

7. § 33 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Polizeivollzugsdienst kann unter den Voraussetzungen von Absatz 1 Satz 1 personenbezogene Daten auf einem dauerhaften Speichermedium verarbeiten, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Ehre von Polizeivollzugsbeamtinnen oder Polizeivollzugsbeamten oder von Dritten erforderlich ist. Die Maßnahme nach Satz 1 ist auch zulässig in Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräumen, sowie in anderen Räumen und auf Grundstücken, die öffentlich zugänglich sind oder waren und den Anwesenden zum weiteren Aufenthalt zur Verfügung stehen.“

8. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Eine Bildübertragung und -aufzeichnung nach Absatz 1 Satz 1 darf in Gewahrsamszellen nur erfolgen, wenn die ständige Überwachung der Vitalfunktionen einer betroffenen Person erforderlich ist, die Gefahr der Selbsttötung oder -verletzung besteht oder aus Anlass und für die Dauer des Betretens der Gewahrsamszelle durch Beschäftigte. Absatz 1 Satz 3 und 4 bleibt unberührt.“

b) In Absatz 3 Satz 4 und Satz 5 wird jeweils vor das Wort „Beobachtung“ das Wort „uneingeschränkte“ eingefügt.

c) In Absatz 5 Satz 4 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

9. In § 36 Absatz 4 Satz 4 wird jeweils die Angabe „§ 34“ durch die Angabe „§ 35“ ersetzt.

10. In § 38 Absatz 8 Nummer 3 werden die Wörter „Absatz 2 Satz 4“ durch die Wörter „Absatz 2 Satz 5“ ersetzt.

11. In § 42 Absatz 3 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 23“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.

12. § 43 wird wie folgt gefasst:

„§ 43

Verkehrsdatenerhebung, Nutzungsdatenerhebung und Standortermittlung

(1) Der Polizeivollzugsdienst darf zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person Verkehrsdaten oder Nutzungsdaten über die in § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Personen erheben. Verkehrsdaten im Sinne von Satz 1 sind die nach § 9 Absatz 1 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes und § 172 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Telekommunikationsgesetzes erhobenen Daten. Nutzungsdaten im Sinne von Satz 1

sind die nach § 2 Absatz 2 Nummer 3 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes erhobenen Daten.

(2) Durch den Einsatz technischer Mittel darf der Polizeivollzugsdienst unter den Voraussetzungen des § 42 Absatz 1 die Geräte- und Anschlusskennung ermitteln, wenn die Durchführung der Überwachungsmaßnahmen ohne die Geräte- und Anschlusskennung nicht möglich oder wesentlich erschwert wäre. Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden. Über den erforderlichen Datenabgleich zur Ermittlung der gesuchten Geräte- und Anschlusskennung hinaus dürfen sie nicht verwendet werden und sind nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich zu löschen.

(3) Durch den Einsatz technischer Mittel oder mittels Auskunft beim Diensteanbieter darf der Polizeivollzugsdienst zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person den Standort eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgerätes ermitteln, wenn die Ermittlung des Aufenthaltsortes auf andere Weise weniger erfolgversprechend oder erschwert wäre. Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden. Besteht die Gefahr für die Person nicht mehr, sind die für diese Maßnahme erhobenen personenbezogenen Daten unverzüglich zu löschen.

(4) Jeder Diensteanbieter ist verpflichtet, der Polizei aufgrund der Anordnung einer Datenerhebung nach Absatz 1 oder 3

1. vorhandene Verkehrsdaten oder Nutzungsdaten zu übermitteln,
2. Daten über zukünftige Telekommunikationsverbindungen oder zukünftige Nutzungen von Telemediendiensten, die innerhalb des in der Anordnung festgelegten Zeitraums anfallen, zu übermitteln und
3. die für die Ermittlung nach Absatz 3 erforderlichen spezifischen Kennungen, insbesondere die Geräte- und Anschlusskennung mitzuteilen.

Diensteanbieter in diesem Sinne ist, wer geschäftsmäßig Telekommunikations- oder Telemediendienste erbringt oder daran mitwirkt. Die Daten sind dem Polizeivollzugsdienst unverzüglich oder innerhalb der in der Anordnung bestimmten Zeitspanne sowie auf dem darin bestimmten Übermittlungsweg zu übermitteln. Für die Entschädigung gilt § 23 Absatz 1 des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes entsprechend.“

13. § 44 wird wie folgt gefasst:

„§ 44

Bestandsdatenerhebung

(1) Der Polizeivollzugsdienst darf Auskunft verlangen über

1. Bestandsdaten gemäß § 3 Nummer 6 des Telekommunikationsgesetzes und über die nach § 172 des Telekommunikationsgesetzes erhobenen Daten von demjenigen, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, und

2. Bestandsdaten gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes von demjenigen, der geschäftsmäßig eigene oder fremde Telemedien zur Nutzung bereithält oder den Zugang zur Nutzung vermittelt.

Die Auskunft nach Satz 1 darf nur verlangt werden, soweit die zu erhebenden Daten zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit im Einzelfall erforderlich sind.

(2) Bezieht sich das Auskunftsverlangen nach Absatz 1 auf Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird, darf die Auskunft nur verlangt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Daten vorliegen. Die Auskunft über Passwörter oder sonstige Daten im Sinne von Satz 1, die als Bestandsdaten gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz erhoben wurden, darf darüber hinaus nur nach einer richterlichen Anordnung verlangt werden, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist; für die richterliche Anordnung gilt § 35 Absatz 2 entsprechend.

(3) Die Auskunft nach Absatz 1 darf auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internet-Protokoll-Adresse verlangt werden, sofern dies zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist. Die Auskunft gemäß Satz 1 über Daten nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes darf darüber hinaus nur verlangt werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die betroffene Person Nutzer oder Nutzerin des Telemediendienstes ist, bei dem die Daten erhoben werden sollen.

(4) Die rechtlichen und tatsächlichen Grundlagen für das Auskunftsbegehren sind zu dokumentieren.

(5) Auf Grund eines Auskunftsverlangens nach Absatz 1 bis 3 haben Diensteanbieter die zur Auskunftserteilung erforderlichen Daten unverzüglich zu übermitteln. Für die Entschädigung der Diensteanbieter gilt § 23 Absatz 1 des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes entsprechend.

14. In § 47 Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „verdeckte“ durch das Wort „verdeckt“ ersetzt.

15. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Von der Polizei nach diesem Gesetz rechtmäßig erhobene personenbezogene Daten können von der derselben Behörde weiterverarbeitet werden, soweit dies gemessen an der Datenerhebungsvorschrift erforderlich ist

1. zur Erfüllung derselben Aufgabe und

2. zum Schutz derselben Rechtsgüter oder zur Verhütung derselben Straftaten.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Polizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben personenbezogene Daten zu anderen Zwecken als denjenigen, zu denen sie erhoben worden sind, weiterverarbeiten, soweit

1. mindestens

- a) vergleichbar gewichtige Straftaten verhütet oder
- b) vergleichbar bedeutsame Rechtsgüter oder sonstige Rechte geschützt werden sollen,

wie es die Vorschrift erlaubt, nach der diese Daten mit mindestens vergleichbar schwerwiegenden Mitteln erhoben werden dürften, und

2. sich aus diesen Daten, auch in Verbindung mit weiteren Kenntnissen der Polizei, im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte
 - a) zur Verhütung oder Verfolgung solcher Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten ergeben oder
 - b) zur Abwehr von innerhalb absehbarer Zeit drohender Gefahren für mindestens vergleichbar bedeutsame Rechtsgüter oder sonstige Rechte erkennen lassen.“

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Abweichend von Absatz 2 können rechtmäßig erlangte personenbezogene Daten allein zur Vorgangsverwaltung, zur befristeten Dokumentation behördlichen Handelns, zu Zwecken der Datenschutzkontrolle nach § 38 Absatz 6, zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage oder zu besonderen Zwecken nach § 51 weiterverarbeitet werden.“

16. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 6 wird gestrichen.

b) In Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die betroffene Person ist über die erstmalige Speicherung eines Hinweises nach Satz 1 zu unterrichten“

c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Personenbezogene Daten, die durch Maßnahmen nach diesem Gesetz erhoben worden sind, dürfen zur Verfolgung solcher Straftaten und Ordnungswidrigkeiten weiterverarbeitet werden, zu deren Verfolgung sie mit

mindestens vergleichbar schwerwiegenden Mitteln auch nach der Strafprozessordnung hätten erhoben werden dürfen.“

17. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 6“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

„(8) Der Polizeivollzugsdienst hat Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern auf deren Ersuchen hin Auskunft darüber zu geben, ob nach polizeilicher Einschätzung bei einer durchzuführenden Vollstreckungshandlung eine Gefahr für Leib oder Leben der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers oder einer weiteren an der Vollstreckungshandlung beteiligten Person besteht. Soweit erforderlich, darf er hierbei personenbezogene Daten der von der Vollstreckungshandlung betroffenen Personen sowie Dritter übermitteln.“

18. § 58 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Aussonderungsprüffrist“ durch das Wort „Aussonderungsprüffristen“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 49“ durch die Angabe „§ 50“ ersetzt.

19. In § 59 Absatz 3 werden nach der Angabe „3. Abschnitt“ die Wörter „des Ersten Teils“ eingefügt.

20. § 69 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 69

**Datenübermittlung an für Gefahrenabwehr, Strafverfolgung
oder Strafvollstreckung zuständige Stellen in Drittstaaten“**

- b) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Polizei kann personenbezogene Daten zu Zwecken der Gefahrenabwehr, Strafverfolgung oder Strafvollstreckung unter Beachtung der §§ 66 bis 68 an die in § 66 Absatz 1 genannten Stellen übermitteln, soweit dies erforderlich ist zur

1. Erfüllung einer Aufgabe der Polizei,
2. Verfolgung von Straftaten oder zur Strafvollstreckung nach Maßgabe der Vorschriften über die internationale Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten oder der Vorschriften über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof oder

3. Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit durch die empfangende Stelle.“
21. In § 73 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.
22. In § 98 Absatz 1 wird das Wort „Rechts-Grundlage“ durch das Wort „Rechtsgrundlage“ ersetzt.
23. § 145 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 wird das Komma gestrichen.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 wird vor das Wort „Wohnsitze“ das Wort „bisherigen“ eingefügt.
24. In § 147 wird das Wort „ihr“ durch das Wort „ihre“ ersetzt.
25. § 152 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - b) Die Absätze werden 4 bis 6 werden zu den Absätzen 3 bis 5.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über den Abschiebungsgewahrsam

In § 5 Absatz 5 des Gesetzes über den Abschiebungsgewahrsam vom 4. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 405 — 26-a-2), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. November 2020 (Brem.GBl. S. 1486) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 33“ durch die Angabe „§ 34“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden

In § 5 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden vom 2. Oktober 2001 (Brem.GBl. S. 331 — 2190-b-1), das zuletzt durch Artikel 6 Nummer 6 des Gesetzes vom 24. November 2020 (Brem.GBl. S. 1486) geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 23 und 24“ durch die Angabe „§§ 21 und 22“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Gesetzesbegründung

A. Allgemeines

Mit dem vorliegenden Gesetz werden insbesondere Anpassungen vorgenommen, die nach den Änderungen des Bremischen Polizeigesetzes zum 08.12.2020 erforderlich wurden. Neben redaktionellen Anpassungen, der Heilung von Verweisfehlern sowie klarstellenden Formulierungen werden u.a. Anpassungen in § 44 des Bremischen Polizeigesetzes (Bestandsdatenerhebung) aufgrund der bundesgesetzlichen Veränderungen vorgenommen und eine Befugnisnorm zur Übermittlung von Daten an Gerichtsvollzieher:innen durch die Polizeivollzugsbehörden geschaffen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 – Änderung des Bremischen Polizeigesetzes

Artikel 1 enthält Änderungen des Bremischen Polizeigesetzes, die insbesondere der Heilung von Verweisfehlern und daraus resultierenden Folgen (Befristung des § 43 statt des § 44) dienen.

Zu Nummer 1 –Inhaltsübersicht

Aufgrund der Notwendigkeit des erneuten Inkrafttretenlassens des § 43 ist dessen Überschrift erneut in das Inhaltsverzeichnis aufzunehmen. Hinsichtlich der Überschrift von § 69 wird eine redaktionelle Änderung vorgenommen.

Zu Nummern 2 bis 4 – §§ 2, 5 und 13

Es erfolgen einige redaktionelle sowie geschlechterneutrale Anpassungen.

Zu Nummer 5 – § 26 (Allgemeine Befugnisse)

Mit dieser Änderung wird klargestellt, dass bei einer Datenerhebung über minderjährige Personen die Unterrichtung der gesetzlichen Vertretung nur zu erfolgen hat, wenn die erhobenen Daten auch tatsächlich gespeichert werden. Eine reine Erhebung von Daten kann auch beispielsweise bei Verkehrsübungen an Grundschulen erfolgen, wenn Polizeikräfte nach Kontrollen der Verkehrssicherheit von Fahrrädern Mängel feststellen und diese Mängel schriftlich den Eltern mitteilen. Eine Speicherung der erhobenen Daten erfolgt nicht, und es ist auch keine Information der erziehungsberechtigten Personen erforderlich.

Zu Nummer 6 – § 32 (Datenerhebung bei öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen sowie an besonders gefährdeten Objekten, Orten und Anlagen)

Ein Verweisfehler wird behoben.

Zu Nummer 7 – (§ 33 Datenverarbeitung durch den Einsatz körpernah getragener oder an polizeilich genutzten Fahrzeugen befestigter Aufnahmegeräte)

Mit der Änderung in Absatz 2 wird die Eingriffsschwelle für den Einsatz von Bodycams außerhalb von Wohnungen gesenkt. Der Einsatz von Bodycams ist mithin möglich zum Schutz von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten bei Gefahr für die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Ehre. Damit kann dieses wirksame Einsatzmittel

lageangepasst eingesetzt werden, wenn z.B. Personen gegenüber den Einsatzkräften aggressiv oder beleidigend auftreten.

Zu Nummer 8 – § 34 (Datenerhebung innerhalb von polizeilich genutzten Räumen und Fahrzeugen)

Im Absatz 2 wird mit der Änderung der Verweise eine Klarstellung vorgenommen und eine Wiederholung entfernt.

Durch die Aufnahme des Wortes „uneingeschränkt“ vor das Wort „Beobachtung“ in Satz 4 und 5 des Absatz 3 wird klargestellt, dass nur in den Fällen, in denen die Intimsphäre einer Person betroffen ist (beispielsweise bei einer Entkleidung und einer damit verbundenen Inaugenscheinnahme des Intimbereichs) eine Beobachtung durch Bedienstete des gleichen Geschlechts vorgeschrieben ist. Dies bedeutet, dass in den Fällen der regulären Beobachtung in Gewahrsamszellen (Absatz 2) und in sonstigen polizeilich genutzten Räumen (Absatz 1) die Beobachtung auch durch Bedienstete der anderen Geschlechter erfolgen darf.

In Absatz 5 wird ein Verweisfehler behoben.

Zu Nummern 9 bis 11 – §§ 36, 38 und 42

Mit den Änderungen werden Verweisfehler behoben und Klarstellungen in den Bezügen vorgenommen.

Zu Nummer 12 – § 43 (Verkehrsdatenerhebung, Nutzungsdatenerhebung und Standortermittlung)

Der infolge eines fehlerhaften Verweises in § 152 Absatz 3 zum 31.12.2021 außer Kraft getretene § 43 wird mit Anpassungen an die zwischenzeitlich erfolgten Gesetzesänderungen im Telekommunikationsgesetz und Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz erneut in Kraft gesetzt.

Zu Nummer 13 – § 44 (Bestandsdatenerhebung)

§ 152 Absatz 3 sah eine Befristung der Regelung zur Bestandsdatenauskunft zum 31.12.2021 vor, um einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschluss vom 27.05.2020 – 1 BvR 1873/13 –, juris Rn. 91) zu dem § 113 des Telekommunikationsgesetzes Rechnung zu tragen. Nach der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts war § 113 des Telekommunikationsgesetzes nicht mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Artikel 2 in Verbindung mit Artikel 1 sowie ggf. dem Telekommunikationsgeheimnis aus Artikel 10 des Grundgesetzes vereinbar und konnte damit nach Ablauf des Übergangszeitraums über den 31.12.2021 hinaus nicht als Rechtsgrundlage für die Bestandsdatenerhebung dienen.

Aufgrund eines Verweisfehlers wurde versehentlich der § 43 Bremisches Polizeigesetz befristet. Mit den Änderungen in § 44 wird die Regelung übersichtlicher gegliedert und an die Regelungen im neuen Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz angepasst.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrats durch zwei Gesetze vom 23. Juni 2021 eine weitreichende Neuordnung des Telekommunikations- und Telemedienrecht beschlossen. Die Änderungen sind am 1. Dezember 2021 in Kraft getreten.

Zu ihrem Hintergrund:

Am 20. Dezember 2018 ist der Europäische Kodex für die elektronische Kommunikation in Kraft getreten. Zur Umsetzung des Kodex und zur Modernisierung des Telekommunikationsrechts hat der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates am 23. Juni 2021 das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) und zur Modernisierung des Telekommunikationsrechts (Telekommunikationsmodernisierungsgesetz), BGBl. I S. 1858, beschlossen. Mit dem Telekommunikationsmodernisierungsgesetz wurden die Abschnitte Fernmeldegeheimnis und Datenschutz aus dem Telekommunikationsgesetz (TKG) herausgelöst. Mit dem Gesetz vom 23. Juni 2021 zur Regelung des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien (BGBl. I S. 1982) wurden diese Regelungen in das neue Telekommunikations-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG) überführt. Die Regelungen des bisherigen Abschnitts 3 (Öffentliche Sicherheit) wurden überarbeitet und sind nunmehr in Teil 10, Abschnitt 1 TKG enthalten. Neben der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben zum Ausbau und zur Nutzung von Netzen mit sehr hoher Kapazität, der Gewährleistung eines nachhaltigen und wirksamen Wettbewerbs und der Interoperabilität der Dienste, erfährt das TKG durch die Novellierung verschiedene wirtschaftsrechtliche Anpassungen und Neuerungen.

Die Neuordnung des Telekommunikations- und Telemedienrechts erfasst auch die Vorschriften für die Bestandsdatenübermittlung, ohne diese inhaltlich zu ändern.

Das Bremische Polizeigesetz nimmt in § 44 auf Vorschriften des Bundesrechts als dynamische Verweisung ausdrücklich Bezug, die mit dem Inkrafttreten des vorgenannten Bundesrechts am 1. Dezember 2021 nicht mehr existieren. Daher bedarf es der Anpassung des Landesrechts.

Die vorgesehenen Änderungen führen nicht zu einer Erweiterung der Befugnisse der Polizei oder des Verfassungsschutzes und damit nicht zu neuen Grundrechtseinschränkungen.

Absatz 1 gestattet der Polizei, allgemeine Bestandsdaten im Bereich des Telekommunikationsrechts zu erheben.

Die gemäß dem sog. Doppeltürmodell der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts mit dieser Abrufbefugnis korrespondierende Übermittlungsbefugnis, die bisher in § 113 Absatz 1 Satz 1 TKG a. F. normiert war, findet sich ohne Änderung des Umfangs der zu beauskunftenden Daten seit dem 1. Dezember 2021 in § 174 Absatz 1 Satz 1 TKG.

Die Übermittlungsbefugnis des § 174 Absatz 1 Satz 1 TKG bezieht sich – wie bisher § 113 Absatz 1 Satz 1 TKG a. F. – zum einen auf die Daten, die Telekommunikationsunternehmen zu Vertragszwecken verarbeiten dürfen. Die entsprechende Verarbeitungsbefugnis fand sich bisher in § 95 TKG a. F. In Folge der Herauslösung der wesentlichen datenschutzrechtlichen Vorschriften aus dem TKG, weist dieses Gesetz künftig keine Nachfolgeregelung auf. Bezugspunkt für diese Datenkategorie ist seit dem 1. Dezember 2021 vielmehr die Begriffsbestimmung in § 3 Nummer 6 TKG. Zum anderen bezieht sich die Übermittlungsbefugnis auf Bestandsdaten, zu deren Erhebung und Speicherung Telekommunikationsunternehmen verpflichtet sind. Die diesbezüglich bisher in § 111 TKG a. F. regelten Vorgaben gelten auch künftig im Wesentlichen unverändert im Rahmen des neuen § 172 TKG fort.

Materielle Voraussetzung der allgemeinen Bestandsdatenabfrage ist ihre Erforderlichkeit zur Abwehr einer konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Diese Abrufvoraussetzung entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Das Bundesverfassungsgericht erachtet die allgemeine Bestandsdatenauskunft auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr jedenfalls dann für verhältnismäßig, wenn sie an das Bestehen einer konkreten Gefahr i. S. d. polizeirechtlichen Generalklausel geknüpft ist. Dann bedarf es weder in Bezug auf die jeweils zu schützenden Rechtsgüter Anforderungen, die über den allgemeinen Schutz der öffentlichen Sicherheit hinausgehen, noch einer Beschränkung auf den Abruf der Daten Polizeipflichtiger (BVerfGE 155, 119, Rn. 146; instruktiv: BVerfG, NVwZ 2021, 1135, Rn. 46).

Absatz 2 Satz 1 regelt die Abfrage von Zugangssicherungsdaten. Die mit dieser Abrufbefugnis korrespondierende Übermittlungsbefugnis findet sich seit 1. Dezember 2021 statt in § 113 Absatz 1 Satz 2 TKG a. F. in § 174 Absatz 1 Satz 2 TKG; die bisher in § 113 Absatz 4 TKG a. F. festgelegten Übermittlungsvoraussetzungen übernimmt § 174 Absatz 4 TKG ohne inhaltliche Änderungen.

Absatz 2 Satz 2 setzt die im Bereich des Telemedienrechts geltenden Restriktionen der §§ 22 Absatz 1 Satz 2, 23 TTDSG, die die erforderliche Gefahrenschwelle und insbesondere den Kreis der geschützten Güter einschränken. Nach dem sog. Doppeltürmodell der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dürfen die Übermittlungsbefugnisse (die erste Tür) nicht durch den Gesetzgeber der Abrufnormen (der zweiten Tür) erweitert werden. Der Gesetzgeber der Abrufnorm ist vielmehr an die in der Übermittlungsregelung getroffenen Verwendungsregeln gebunden (BVerfGE 155, 119, Rn. 201). Diesem Prinzip folgt Absatz 2 Satz 2, indem er die Voraussetzungen der Datenerhebungsbefugnis des Satzes 1 im Fall von als Bestandsdaten gespeicherten Passwörtern und Zugangssicherungsdaten im Bereich des Telemedienrechts verengt und die Datenerhebung unter einen Richter:innenvorbehalt stellt.

Der neue Absatz 3 regelt die behördliche Auskunftsberechtigung unter Verwendung von (dynamischen) Internet-Protokolladressen. Durch das Telekommunikationsmodernisierungsgesetz wurden zum 1. Dezember 2021 die Übermittlungsbefugnisse und -voraussetzungen von § 113 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 5 TKG a. F. überführt nach § 174 Absatz 1 Satz und Absatz 5 TKG. Die Verweisung in der Abrufbefugnis des Absatz 3 wird daran redaktionell angepasst.

In dem neuen Absatz 4 wird eine Verpflichtung zur Dokumentation geschaffen, um so die Grundlagen für das Auskunftsbegehren im Nachhinein besser nachvollziehen zu können.

Der alte Absatz 3 wird zu Absatz 5.

Zu Nummer 14 – § 47 (Datenerhebung durch den Einsatz verdeckt ermittelnder Personen)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 15 – § 50 (Datenweiterverarbeitung; Zweckbindung; Zweckänderung)

Absatz 1 regelt die Weiterverarbeitung von Daten, die von Polizei erhoben wurden und auch von eben dieser Polizeibehörde weiterverarbeitet werden. Die Änderungen beinhalten eine Klarstellung entsprechend der Vorgaben aus dem BKAG-Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Urteil vom 20.04.2016 - 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09, juris Rn. 279).

Eine Weiterverarbeitung von Daten einer anderen Behörde oder aufgrund einer anderen Rechtsgrundlage richtet sich immer nach den Regeln der hypothetischen Datenneuerhebung, mithin nach dem Absatz 2. Die Änderungen gegenüber dem bisherigen Wortlaut sind redaktioneller Natur und dienen der Klarstellung.

Die Änderung in Absatz 5 ist redaktionell und dient der Klarstellung.

Zu Nummer 16 – § 51 (Weiterverarbeitung zu besonderen Zwecken)

Die Verpflichtung zur Unterrichtung der betroffenen Person über die erstmalige Speicherung von Daten wird in Absatz 4 Satz gestrichen und dem Absatz 5 (an richtiger Stelle) hinzugefügt.

Der neue Absatz 6 normiert eine „Gleichwertigkeitsvoraussetzung“ für die Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten zum Zwecke der Strafverfolgung. Danach dürfen personenbezogene Daten, die aufgrund von Maßnahmen nach dem Bremischen Polizeigesetz erhoben worden sind, nur zur Verfolgung solcher Straftaten und Ordnungswidrigkeiten weiterverarbeitet werden, zu deren Verfolgung sie mit mindestens vergleichbar schwerwiegenden Mitteln auch nach der Strafprozessordnung hätten erhoben werden dürfen. Nach dem Doppeltürprinzip ist die Regelung im Polizeirecht erforderlich.

Zu Nummer 17 – § 55 (Datenübermittlung im Inland und innerhalb der Europäischen Union)

In Absatz 6 erfolgt eine redaktionelle Änderung.

Mit der Aufnahme des neuen Absatz 8 werden die Anforderungen des § 757a der Zivilprozessordnung umgesetzt und die rechtliche Grundlage dafür geschaffen, dass die zuständige Polizeidienststelle Gerichtsvollzieher:innen auf ihr Ersuchen die Auskunft erteilt, ob nach polizeilicher Einschätzung bei einer durchzuführenden Vollstreckungshandlung eine Gefahr für Leib oder Leben der Gerichtsvollzieherin bzw. des Gerichtsvollziehers oder einer weiteren an der Vollstreckungshandlung beteiligten Person besteht. Die Gefährdungseinschätzung erfolgt dabei durch die Polizei in eigener Prüfung.

Zu Nummer 18 und 19 – §§ 58 und 59

Hier erfolgen redaktionelle Korrekturen und es wird ein Verweisfehler behoben.

Zu Nummer 20– § 69 (Datenübermittlung an für Gefahrenabwehr, Strafverfolgung oder Strafvollstreckung zuständige Stellen in Drittstaaten)

Die Datenübermittlungsregelung des § 69 dient neben der Gefahrenabwehr und der Strafvollstreckung zuständiger Stellen in Drittstaaten auch der Strafverfolgung. Daher werden entsprechende Ergänzungen bzw. Klarstellungen vorgenommen.

Zu Nummern 21 und 22 – §§ 73 und 98

Es erfolgt eine redaktionelle Änderung und die Bereinigung eines Verweisfehlers.

Zu Nummer 23 – § 145 (Zuverlässigkeitsüberprüfungen bei Behörden des Polizeivollzugsdienstes)

In Absatz 2 wird eine redaktionelle Änderung vorgenommen.

Mit der Aufnahme des Wortes „bisherige“ vor das Wort „Wohnsitz“ in Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 wird deutlich, dass die Anfragen an die bisherigen Wohnsitz der betroffenen Person zu richten sind und nicht auf den aktuellen Wohnsitz beschränkt sind.

Zu Nummer 24 – § 147 (Überleitung der Zuständigkeiten)

Eine redaktionelle Änderung wird vorgenommen.

Zu Nummer 25 – § 152 (Inkrafttreten; Außerkrafttreten)

Infolge von Verschiebungen in den Absätzen wird eine Folgeänderung vorgenommen.

Zu Artikel 2 und 3 (Änderungen weiterer Gesetze)

Es werden Verweisfehler in anderen Landesgesetzen behoben.